

§ 5 OrthBandMstrV — Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Berechnen von Materialzuschnitten und orthopädischen Modellen,
- b) Berechnen von Kräften an biomechanischen Systemen,
- c) Berechnen von Drehmomenten an biomechanischen Gelenken,
- d) Berechnen von Arbeitsprozessen;

2. Technisches Zeichnen:

- a) Norm-Zeichen,
- b) Körperprojektion, insbesondere Ergänzung fehlender Ansichten,
- c) zeichnerische Darstellung eines einfachen orthopädie-technischen Bauteiles einschließlich der Teilschnitte;

3. Fachtechnologie:

- a) Mechanik, insbesondere Biomechanik,
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie,
- c) Indikationen für orthopädie-technische Heil- und Hilfsmittel,
- d) Einordnung der Heil- und Hilfsmittel in die ärztliche Therapie,
- e) orthopädische Untersuchungsmethoden und Therapien,
- f) medizinische Terminologie,
- g) Behindertenpsychologie, insbesondere psychisches Trauma nach Amputationen und Querschnittslähmungen,
- h) technisch-diagnostische Analysemethoden, insbesondere der Röntgentechnik,
- i) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- k) Instandhaltung der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
- l) Möglichkeiten des Maßnehmens und Anfertigung von Formabdrücken unter Berücksichtigung von Krankheitsbildern,
- m) Konstruktionsprinzipien von Heil-, Hilfs- und Rehabilitationsmitteln sowie deren Zuordnung zu Krankheitsbildern;

4. Werkstoffkunde: Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der in der Orthopädietechnik verwendeten Werk- und Hilfsstoffe;

5. Kalkulation: Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

Zitiervorschlag: § 5 OrthBandMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OrthBandMstrV/5>